

Grundsätze der Hilfsorganisationen zur Ausbildung von Rettungshelfern



Die Tätigkeitsbezeichnung „Rettungshelfer“ ist Bestandteil der überarbeiteten Versionen der meisten Landesrettungsdienstgesetze. Dauer und Inhalt der Ausbildung sind, wenn überhaupt, nur uneinheitlich geregelt. Zur Vereinheitlichung der Ausbildung des Personals im Rettungsdienst haben die vier ausbildenden Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD) eine Mindest-Ausbildung abgestimmt und empfehlen diese den Ländern zur Übernahme in landesrechtliche Vorschriften.

Es ergeben sich folgende Grundsätze für die Ausbildung:

Die Mindestausbildung für Rettungshelfer sollte in den Bundesländern einheitlich geregelt werden.

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Lernzielkatalog der Rettungssanitäter-Ausbildung (nach dem 520-Stunden-Programm). Im Einzelnen sind mindestens erforderlich:

- 160 Stunden theoretische Ausbildung
inkl. Prüfung,
- 80 Stunden klinische Ausbildung,
- 80 Stunden Ausbildung in der Rettungswache.

Die Ausbildungszeiten sind nachzuweisen.

Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Ausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf (gerechnet vom Beginn der Ausbildung).

Die 80 Stunden umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend, oder in zwei Blöcken von je 40 Stunden durchgeführt werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend bzw. ganz oder teilweise in offener Ausbildung erfolgen.

Die Ausbildung zum Rettungshelfer kann in vollem Umfang auf die Rettungssanitäter-Ausbildung (nach dem 520-Stunden-Programm) angerechnet werden.

Eine regelmäßige Fortbildung ist erforderlich.

vereinbart im August 1995 von
Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)
Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)
Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD)